

## **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – auch „Gefälligkeitsarbeiten“ an Asbest sind Straftaten**

Im Dezember 2005 wurden zwei Firmen (Dachbeschichter) vom Siegener Amtsgericht wegen unsachgemäßen Arbeiten an asbesthaltigen Dächern verurteilt. Die Firmen hatten ein Dach in Kreuztal sowie in Siegen mittels Hochdruckreiniger gesäubert und anschließend durch Beschichtung wieder versiegelt. Diese Arbeitsweise ist verboten.

Ein warnendes Beispiel für alle Malerbetriebe, Fassadenreiniger, Dachbeschichter, Dachdecker und Rund-Um-Handwerker.

Viele Häuser in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe sind mit asbesthaltigem Dachschiefer gedeckt und / oder asbesthaltigem Fassadenschiefer verkleidet. Wenn diese Dächer und Fassaden „in die Jahre“ kommen, werden sie durch Anbackungen von Moos und Flechten unansehnlich. Durch den wiederkehrenden Wechsel von Frost und Hitze, Sonne und Regen platzt teilweise die oberste Schicht ab – die Platten verwittern. Um diesen „Schandfleck“ zu beseitigen, überlegen sich viele Hausbesitzer, das ansonsten noch dichte Dach einer Schönheitskur zu unterziehen. Ein Anruf beim Maler, Dachdecker oder sonstigem Handwerker erfolgt mit dem Auftrag, das Dach bzw. die Fassade kurzfristig zu reinigen und neu zu streichen.

Diese Hausverschönerung hat nur einen Haken: Sie ist verboten.

Die am 01.01.2005 in Kraft getretene Gefahrstoffverordnung hat diese Arbeiten an Asbest-Produkten unter Strafe gestellt. Jede solche unerlaubte Arbeit muß somit als Straftat verfolgt und durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Vor dem 01.01.2005 wurden diese unerlaubten Tätigkeiten bereits mit Bußgeldern geahndet, jedoch ist der Gesetzgeber jetzt noch einen Schritt weiter gegangen. Und das aus gutem Grund: Alleine in Deutschland sterben jährlich über 1000 Menschen an Asbestose - einem Lungenkrebs, der durch Asbest-Fasern verursacht wird.

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Siegen rät somit allen Handwerkern, sich vor Auftragsannahme genau beim Hausbesitzer zu erkundigen, ob es sich bei dem zu bearbeitenden Dach oder der Fassade um asbesthaltiges Material handelt. Der Handwerker sollte schon aus Eigeninteresse beim Verdacht auf Asbest lieber den Auftrag ablehnen und den Hausbesitzer darüber aufklären, dass nur eine ordnungsgemäße Dacherneuerung - durchgeführt von zugelassenen Fachfirmen (mit Fachkunde gemäß der Technischen Regel für gefährliche Stoffe TRGS 519) - erlaubt ist. Denn bei Arbeiten an Asbest-Produkten schützt Unwissenheit nicht vor Strafe und aus einer Gefälligkeit gegenüber einem Kunden wird dann rasch eine Straftat für den Handwerker.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des StAfA Siegen gerne zur Verfügung.

Albert Lück            Tel: 0271 / 33 87 - 746  
Peter Schnütchen    Tel: 0271 / 33 87 - 727